

Satzung für die Miete und die Benutzung des Kulturraumes der Gemeinde Turnow-Preilack im OT Preilack

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 II der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 12.05.2006 folgende Satzung für die Miete und Benutzung des Kulturraumes der Gemeinde Turnow-Preilack im Ortsteil Preilack beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Der Kulturraum im Ortsteil Preilack, Schulstraße 21 ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Turnow-Preilack. Er dient der Bildung sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie dient für den Kulturraum, die sanitären Einrichtungen und das zum Objekt gehörende Freigelände.

§ 2

Vermietung des Kulturraumes

- (1) Die Überlassung des Kulturraumes und seiner Einrichtungen erfolgt aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.
- (2) Der Mietvertrag berechtigt nach Zahlung des Mietpreises zur Benutzung der Mietsache und seiner Einrichtungen.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. eine von ihm beauftragte Person.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Das Objekt steht insbesondere der Bevölkerung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Verfügung. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

§ 4

Abschluss des Mietvertrages

- (1) Der Mieter muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Jeder Mieter ist für die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit verantwortlich.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und seiner Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte (Mietpreis) nach dem Tarif für die Vermietung und Benutzung des Kulturraumes der Gemeinde Turnow-Preilack im Ortsteil Preilack in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Soweit Einrichtungen oder andere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6 Zahlung des Mietpreises

Die zu zahlende Miete für die Benutzung des Kulturraumes und seiner Einrichtungen ist vom Mieter vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Die Gemeinde Turnow-Preilack kann eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 7 Benutzungszeiten

Das Mietobjekt kann nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel von 10.00 - 24.00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Weitere Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat den gemieteten Raum und seine Einrichtungen vor und nach dem Miettermin gemeinsam mit einem Beauftragten des Amtes Peitz zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden, gilt die Mietsache als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(2) Der Kulturraum sowie seine Einrichtungen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Benutzer nicht gestört oder belästigt werden.

(3) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(4) Der Mieter hat die Mietsache spätestens bis 10.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu räumen und zu reinigen.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Amtsdirektor des Amtes Peitz, bzw. die durch ihn beauftragte Person, ausgeübt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10
Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer und Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11
Haftung

(1) Das Betreten des Grundstückes, des Objektes und seiner Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Der Mieter und seine Gäste stellen die Gemeinde von Schadensansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung an dem gemieteten Raum, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 18.05.2006

gez. Dr. Odendahl
Amtsdirektor

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" Ausgabe 11/2006 vom 07.06.2006 veröffentlicht.